

Presserecht (2)

II. Historische Entwicklung von Presse und Pressefreiheit

1. Vormoderne

- Bedeutung des geschriebenen Worts in Antike und Mittelalter
 - Vervielfältigung durch Schreiber, Bibliothekswesen
- Presse als (amtliches) Publikationsorgan, Flugschriften und sog. Kaufmannsbriefe
- relative Bedeutung der Meinungsfreiheit in Athen und Rom
- religiöser Wahrheitsanspruch und Inquisition

2. Die Revolution des Buchdrucks und der Frühmoderne

- Papier als Material, 1445 Gutenberg
- Reformation und Gegenreformation als Hochzeit der Gelegenheitsdrucke; Einführung der Vorzensur; fortschreitende Alphabetisierung der Bevölkerung
- seit Ende des 16. Jahrhunderts periodische Zeitungen

3. Aufklärung

- Meinungsfreiheit als Menschenrecht, Forderung nach Pressefreiheit zielt auf die Etablierung des Diskurses über die öffentliche Ordnung
- 1695 England, 1789/1791 Frankreich, 1791 USA
- zur deutschen Situation nach 1815:

§ 1 So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. (...) Wen dergleichen Schriften aber irgend einem Bundestaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

→ Karlsbader Bundesbeschlüsse vom 20.9.1819

4. Revolution und Pressefreiheit

Artikel 4 - § 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

→ Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848, ebenso § 143 der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

- Abschaffung der Zensur bleibt auch in der nachfolgenden Reaktionszeit erhalten

- 1874 Reichspreßgesetz

- Konzessionsfreiheit, Ausschluß der Sonderbesteuerung

- Redaktionsgeheimnis nicht ausreichend geschützt

- 1878 Sozialistengesetz

- setzt Reichspreßgesetz teilweise außer Kraft

- Resultat nach 1890: Stärkung der Parteipresse

- wirtschaftlicher Aufschwung durch verbesserte Verfahren (Stereotypie (Plattenguß), Rotationsmaschine, Autotypie (Bildverarbeitung))

- Kriegszensur nach 1914

5. Pressefreiheit als Grundbaustein der demokratischen Republik

Artikel 118 WRV Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

- keine Fortentwicklung des einfachgesetzlichen Presserechts

- Radikalisierung der Presse (Parteien, Hugenberg),

6. Presse in der NS-Diktatur

- Verbot der kommunistischen und sozial-demokratischen Presse auf der Grundlage der Reichstagsbrandverordnung, Beschlagnahme der Verlage

- Kontrolle der „bürgerlichen Presse“ durch ständische Selbstverwaltung (Reichspressekammer, Schriftleitergesetz von 1933)

Schriftleitergesetz vom 5. Oktober 1933 (Auszüge)

§1. Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz berufen ist[...]

Schriftleiter kann nur sein, wer:

[...]

3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist[...]

Leseempfehlung: <i>Löffler/Ricker</i> , Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., München 2000, 4. Kap., Rn. 1-30
--